

# RS Vwgh 1992/1/21 91/11/0080

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.01.1992

## Index

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

KFG 1967 §66 Abs3;

KFG 1967 §73 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/10/29 91/11/0069 1 (hier 17 Monate ab Begehung der Tat als zu lange qualifiziert)

## Stammrechtssatz

Der Verwaltungsgerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung die Auffassung vertreten, daß - trotz der hohen Verwerflichkeit von Alkoholdelikten und selbst bei Annahme einer großen Gefährlichkeit der bei ihrer Begehung herrschenden Verhältnisse - die erstmalige Begehung eines derartigen Deliktes noch nicht auf einen Charaktermangel des Täters schließen lasse, der Aussprüche nach § 73 Abs 2 KFG in Größenordnungen von mehreren Jahren rechtfertigt (Hinweis E 20.2.1985, 84/11/0091, 19.2.1988, 87/11/0247, E 9.5.1989, 89/11/0010, und E 5.7.1989, 89/11/0082).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991110080.X03

## Im RIS seit

19.03.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)